

KOMMENTAR

Bitte bleibt gesund

Selbst die Älteren im GdP-Bezirk Bundespolizei kennen Szenarien, wie wir sie in den vergangenen Wochen erleben, nur als „Übungslagen“. Doch die derzeitige Lage ist „real“.

Von Jörg Radek

Vorsitzender des GdP-Bezirks Bundespolizei

Ende vergangenen Jahres tauchte das neue Coronavirus SARS-CoV-2 erstmals in China auf. Am 11. März 2020 wurde die weltweite Ausbreitung von COVID-19 von der WHO zu einer Pandemie erklärt. Zahlreiche Maßnahmen schränken seitdem den Alltag der Menschen in Deutschland ein. Vielstimmig ist deren Bewertung. Menschen, Sichtweisen, Meinungen und der Umgang mit der derzeitigen Situation sind vielseitig und unterschiedlich. Besonders jetzt sollten wir die Unterschiede akzeptieren und respektieren.

Fest steht: Noch kann niemand einschätzen, welche Folgen COVID-19 für das gesellschaftliche Leben, das soziale Miteinander, Handel, Industrie und die Innere Sicherheit haben wird. Priorität hat nun erst einmal das staatliche Funktionieren. Und eine Grundvoraussetzung dafür ist es, die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrecht zu halten. Dies ist Aufgabe der Polizei und gehört zu den Grundprinzipien unserer Verfassung. Dabei ist es Voraussetzung auf neue Entwicklungen angemessen zu reagieren. Ganz wichtig ist dabei: Für die Einschränkungen des öffentlichen Lebens zur Abwehr einer unsichtbaren Gefahr ist entschlossenes Verwaltungshandeln und kein „Ideenwettbewerb“ erforderlich.

Hinter jeder Aufgabe steht ein Mensch

Die Einsatzkräfte der Bundespolizei sind vor allem durch die Wiedereinführung der Grenzkontrollen gefordert. Dabei wie auch bei allen anderen Aufgaben derzeit darf eines nicht vergessen werden: Jeder Auftrag wird von Menschen erledigt – Menschen mit eigenen Ängsten und Sorgen in der familiären und freundschaftlichen Umgebung. Menschen, die schon außer-

gewöhnlich hoch belastet in diesen Einsatz gegangen sind. Seid versichert: Wir werden die Menschen, die gerade das staatliche Funktionieren sichern, nicht vergessen!

In der Krise beweist sich der Charakter

In Krisen und Notlagen müssen sich Prinzipien und Charaktere beweisen. Nun wird sichtbar, wer beides nicht besitzt. Sicherlich: Ein hohes Gut unseres demokratischen Zusammenlebens ist das Recht auf freie Entfaltung. Umso schwieriger ist es für viele, die Einschränkungen der persönlichen Freiheit hinzunehmen. Doch drehen wir das Ganze einmal um: Was sagt es über unsere Gesellschaft aus, dass wir so viele Möglichkeiten haben? So viele Freiheiten, die man einschränken kann? In anderen Gesellschaften sind Beschränkungen der Alltag. Seien wir doch lieber dankbar für die vielen Chancen, die eine Demokratie jedem einzelnen bietet. Dazu gehört auch, dass jeder einzelne das Recht darauf hat, möglichst gut vor einem unsichtbaren Virus geschützt zu werden.

Dienst an der Gemeinschaft

Und dafür gilt: Die Verbreitung des Virus lässt sich nur durch Solidarität verlangsamen. Ein Grundprinzip, das wir als Gewerkschaft verinnerlicht haben. Die derzeitige Situation führt uns zurück zu den inneren Werten unserer Gesellschaft. Es ist, als würde das Virus scharfstellen auf das, worauf es im gesellschaftlichen Miteinander wirklich ankommt. Es kommt auf Werte wie Familienzusammenhalt und Nachbarschaftshilfe an. Es kommt darauf an, das politische Handeln zum Zwecke der Gesellschaft zu nutzen. Es kommt darauf an, ein verliehenes Amt, beispielsweise als Personalrat, nicht zur egoistischen Profilierung zu missbrauchen, sondern den Menschen zu dienen, die das staatliche Funktionieren sicherstellen. Es geht um den Dienst an der Gemeinschaft.

In diesem Sinne: Vielen Dank für Euren täglichen Einsatz für die Gemeinschaft, liebe Kolleginnen und Kollegen. Bitte passt gut auf Euch auf und bleibt gesund! ■





BPoILV IM BUNDESKABINETT VERABSCHIEDET

Voller GdP-Erfolg

Die GdP hat es 2016 in ihr Wahlprogramm aufgenommen, 2019 haben es die GdP-Spitzen Martin Schilff und Sven Hüber am Tisch mit Horst Seehofer ausgehandelt, 2020 wird es umgesetzt.

Von Sven Hüber und Martin Schilff

Vorstandsmitglieder des GdP-Bezirks Bundespolizei



Foto: GdP-Bezirk Bundespolizei

In der Kabinettsitzung am 23. März 2020 hat die Bundesregierung die „Verordnung zur Änderung der Bundespolizei-Laufbahnverordnung und der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den verkürzten Aufstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst in der Bundespolizei“ verabschiedet. Damit wird auch die Vereinbarung mit Horst Seehofer vom 11. Juli 2019 zur Überführung von 2.000 PHM/PHMmZ in den gehobenen Dienst Wirklichkeit.

Große Herausforderungen

Nach übereinstimmender Ansicht der GdP und der Bundesregierung steht die Bundespolizei in den kommenden Jahren vor großen Herausforderungen. Der zur Be-

wältigung bereitgestellte Stellenaufwuchs, aber auch altersbedingte Abgänge verursachen ein Personaldefizit, welches zeitnah gedeckt werden muss. Das erfordert neue und fortgeschriebene dienstrechtliche Vorschriften.

Anregungen der GdP aufgenommen

„Dabei liegt der Fokus der geänderten Bundespolizei-Laufbahnverordnung bei den Regelungen zu den Aufstiegsverfahren [...]. Dazu werden [...] jeweils ein verkürztes Aufstiegsverfahren vom gehobenen in den höheren und ein vereinfachtes Aufstiegsverfahren vom mittleren in den gehobenen Polizeivollzugsdienst eingeführt“, begründet

der Bundesinnenminister gegenüber seinen Kabinettskollegen. „Die Anregungen des [...] DGB bei den Zulassungsvoraussetzungen der Aufstiegsverfahren (§§ 16, 17 und 18), die vorgesehenen Mindestdienstzeiten von zwanzig Jahren auf zehn Jahre zu reduzieren sowie bei § 18 die Bewährungszeit im Endamt von sechs auf drei Jahre zu kürzen, wurden aufgenommen und umgesetzt. Insgesamt traf das Vorhaben auf breite Zustimmung.“

Erfolgreiches Beteiligungsgespräch im Vorfeld

Die GdP und der DGB hatten im Februar im Beteiligungsgespräch (§ 118 BBG) mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat erfolgreich für die Bundespolizistinnen und -polizisten verhandelt und neben der oben genannten eine Reihe von vorgesehenen Benachteiligungen, insbesondere für Frauen, aus dem Entwurf der neuen Bundespolizei-Laufbahnverordnung beseitigt. So soll es beispielsweise zukünftig beim vereinfachten Aufstieg – wie von der GdP seit langem gefordert – in der theoretischen Ausbildung auch Fernlernmethoden (e-Learning) geben. Außerdem stimmen GdP und BMI auch in der Einschätzung überein, dass es auch „in der Bundespolizei an Personal mit spezialisierten Fachkenntnissen bedarf, dessen Gewinnung sich zunehmend schwieriger gestaltet. Andererseits verfügen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte über privat oder auch dienstlich erworbene fachliche Qualifikationen. Daher sollen sie künftig die Möglichkeit erhalten, bei Vorliegen entsprechender Bildungsvoraussetzungen, in eine höhere Laufbahn aufzusteigen.“ Das soll nach den Vorschlägen der GdP vor allem auch durch die Entsendung zu einem zivilen Studium (§ 39 BLV) erfolgen. Bereits im Vorfeld war es der GdP gelungen, die Altersgrenze zur Pilotenausbildung von ursprünglich 33 auf nun 39 Jahre herauf zu setzen. Das BMI erklärte sich bereit, auch beim regulären Aufstieg nach § 15 BPoILV zukünftig den Einsatz von Fernlernmethoden mit der GdP zu diskutieren.

Wichtig: Auch die praktische Umsetzung der neuen Regelungen braucht weiterhin starke GdP-Personalräte. ■



Personalratswahlen in der Bundespolizei: Liste 1 – GdP wählen!

VORSTANDSSITZUNG MIT INFOVERANSTALTUNG

Rundum gelungener Tag

Am 10. März 2020 trafen sich Vorstandsmitglieder der GdP-Kreisgruppe Nord (Zoll) und Vertreter der Jungen Gruppe der GdP Zoll im Bildungszentrum der Bundeszollverwaltung in Rostock zu einer gemeinsamen Vorstandssitzung.

Von Gerd-Frank Mattetat

GdP-Kreisgruppe Nord der BZG Zoll



Foto: GdP / Maximilian Pfnister

Von links nach rechts: Dennis Beuermann (Vorstand KG-Nord), Maximilian Brunner (Junge Gruppe), Gerd-Frank Mattetat (Vorstand KG-Nord) und Maximilian Pfnister (Junge Gruppe).

Im Mittelpunkt standen die Vorbereitungen der Personalratswahlen sowie der Wahlen zu den Jugend- und Auszubildendenvertretungen 2020 im Zoll. Unter anderem konnte festgestellt werden, dass alle von der GdP eingereichten Wahlvorschläge bei den einzelnen Ämtern im Bereich der KG Nord fristgerecht und nach jetzigem Stand ohne Formfehler eingereicht wurden und somit gültig sind. Da die Vorstandssitzung im Bildungszentrum stattfand, nutzten die Teilnehmer die Möglichkeit, unsere Gewerkschaft in den

Pausen den dort lernenden Anwärtinnen und Anwärtern mit einem kleinen Informationsstand vorzustellen. Es konnten eine Reihe interessanter Gespräche geführt und Fragen beantwortet werden. Von unseren zukünftigen Kolleginnen und Kollegen entschieden sich einige gleich vor Ort, Mitglied der GdP zu werden, andere nahmen ihre Mitgliedsanträge mit, um diese in Ruhe auszufüllen und uns später zuzusenden. Für alle Beteiligten war es ein erfolgreicher und gelungener Tag. ■

PERSONALRATSWAHLEN

Briefwahl: So funktioniert's

Alle vier Jahre finden in der Bundespolizei die Personalratswahlen statt. Der Wahltermin in diesem Jahr ist der 12. bis 14. Mai 2020. Aufgrund der Corona-Pandemie werden diese Personalratswahlen ausschließlich als Briefwahl durchgeführt. Die Briefwahlunterlagen wurden allen Wahlberechtigten nach Hause geschickt.

Die Briefwahl ist in vier Schritten ganz einfach durchzuführen:

1. Bitte die eigene Wahl auf jedem Stimmzettel in dem dafür vorgesehenen Kreis ankreuzen. Es gibt vier verschiedene Stimmzettel:
HPR = gelber Stimmzettel
BPR = grüner Stimmzettel
GPR = blauer Stimmzettel
ÖPR = weißer Stimmzettel
2. Nachdem die Wahl getroffen ist, die Stimmzettel in den grauen Umschlag mit dem Aufdruck Wahlumschlag packen und verschließen.
3. Eigenhändig die vorgedruckte „Erklärung zur schriftlichen Stimmabgabe“ unter Angabe von Ort und Datum unterschreiben.
4. Die Persönliche Erklärung zusammen mit dem verschlossenen grauen Wahlumschlag in den beigefarbenen Rückumschlag legen. Diesen verschließen und rechtzeitig an den Wahlvorstand senden.

Wichtig:

Die Briefwahlunterlagen müssen spätestens am Donnerstag, 14. Mai 2020 um 12 Uhr beim Wahlvorstand eingegangen sein. Bitte nutzt die Briefwahl, denn es kommt auf jede Stimme an!

GdP-Bezirk Bundespolizei



Foto: pixabay.com / habitdevops

Corona-Spezial

Zum Redaktionsschluss wissen wir noch nicht, wie die Lage in Deutschland bei Erscheinen dieser Ausgabe sein wird, doch wir möchten versuchen Euch in dieser schwierigen Zeit so viel Sachinformation und Hilfestellung wie möglich an die Hand zu geben. Daher geht es auf diesen beiden Seiten um die Themen Urlaubsplanung, Schutzausstattung und Kinderbetreuung in Corona-Zeiten.

RECHTSSCHUTZ

Urlaub verschieben wegen Corona?

Grundsätzlich dient der Erholungsurlaub dem Zweck der Erhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit und der Arbeitskraft der Beamtinnen und Beamten. Treten Umstände ein, die diesem Zweck zuwiderlaufen, kann darin ein Grund für den Anspruch auf Verschiebung des geplanten und genehmigten Erholungsurlaubs liegen.

Von Sven Hüber

Stellvertretender Vorsitzender des GdP-Bezirks Bundespolizei

Der Dienstherr ist im Rahmen seines allgemeinen Organisationsrechts zwar grundsätzlich zu der Anordnung befugt, Dienststellen an bestimmten Tagen zu schließen und dadurch auf die Arbeitsleistung seiner Dienstnehmer zu verzichten, ein solcher Verzicht entbindet jedoch nicht davon, hinsichtlich der dienstrechtlichen Konsequenzen der getroffenen Organisationsentscheidung das geltende Recht zu beachten.

Mein Urlaub steht im Urlaubsplan, ich habe aber noch keinen Antrag gestellt. Was gilt?

Die Genehmigung von Erholungsurlaub setzt einen rechtzeitigen Antrag der Beamtin oder des Beamten voraus (§ 2 Abs. 1 EUrlV). Es obliegt damit grundsätzlich der Dispositionsfreiheit des Beamten bzw. der Beamtin, für welche Zeit sie bzw. er Urlaub nehmen möchte. Gemeinsam ist somit allen beamtenrechtlichen Urlaubsarten einschließlich des Erholungsurlaubs, dass die Gewährung von Urlaub mitwirkungsbedürftig ist, der Urlaub also nur im Einverständnis mit der Beamtin bzw. dem Beamten erfolgen kann. Urlaub kann somit nicht einseitig verordnet oder aufgezwungen werden (VG Potsdam, Urteil vom 21. Au-

gust 2019 – 2 K 2857/18 –, juris). Für alle Fälle des Antragsurlaubs ist davon auszugehen, dass eine ohne Antrag oder wenigstens ohne erklärtes Einverständnis der Beamtin / des Beamten vom Dienstherrn verfügte Urlaubsgewährung nichtig ist. Da man von einem grundsätzlichen Recht auf Dienstaussübung ausgehen muss, solange der Dienstherr kein Verbot der Führung der Dienstgeschäfte und auch keine vorläufige Dienstenthebung verfügt, ist die Beurlaubung ohne Einverständnis des Beamten ein schwerwiegender Mangel (VG Ansbach, Beschluss vom 31. August 2000 – AN 12 S 00.01189 –, juris).

Ohne eine spezielle gesetzliche Regelung obliegt es also nicht der Weisungs- bzw. Organisationsbefugnis des Dienstherrn, Urlaub anzuordnen. Es bleibt in der grundsätzlichen Dispositionsbefugnis der Beamtin / des Beamten, einen Urlaubsantrag für bestimmte Tage zu stellen oder eben nicht zu stellen. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem vom Personalrat mitbestimmten Urlaubsplan der Dienststelle. Dieses Mitbestimmungsrecht begründet nämlich für sich genommen gerade keine Befugnis der Dienststellenleitung, für sämtliche Beamte ohne deren Zustimmung bestimmte Tage als Urlaubstage festzulegen (VG Potsdam, ebenda). Auch die Vormerkung im Urlaubs-

plan stellt keinen Urlaubsantrag dar. Andersherum vermittelt der mitbestimmte Urlaubsplan ein subjektives Recht der Beamten, diesen Urlaub dann auch nehmen zu können. Ein dienstlich verursachter Widerruf ist seitens des Dienstherrn nach den Regeln des Reisekostenrechts zu entschädigen, § 8 Abs. 1 EUrlV. Fazit: Wurde noch kein Urlaubsantrag gestellt, kann man auch nicht dazu gezwungen werden, Urlaub zu nehmen. Auch nicht, wenn dieser im Urlaubsplan der Dienststelle vermerkt ist. Zu beachten sind jedoch die Urlaubsverfallsfristen.

Mein Urlaub ist beantragt und genehmigt, ich möchte ihn aber später nehmen. Was gilt?

Nach § 8 (2) EUrlV ist dem Wunsch des Beamten, den bereits genehmigten Urlaub aus wichtigen Gründen hinauszuschieben oder abzubrechen, zu entsprechen, wenn dies mit den Erfordernissen des Dienstes vereinbar ist und die Arbeitskraft des Beamten dadurch nicht gefährdet wird (vgl. VG Greifswald, Urteil vom 22. November 2018 – 6 A 1594/17 HGW –, juris). Kurzum: Der Dienstherr müsste begründen und gerichtlich überprüfbar nachweisen, dass eine vom Beamten gewünschte Verschiebung von Urlaub den Dienst stört. Auch hier steht der vom Personalrat mitbestimmte Urlaubsplan der gewünschten Verschiebung nicht entgegen.

Jedoch muss der Beamte, der seinen geplanten und genehmigten Urlaub verschieben möchte, damit rechnen, dass eine spätere Urlaubsgewährung nicht zu Lasten des geplanten Urlaubs der anderen Beschäftigten durchgesetzt werden kann. Denn diese haben einen Vertrauensschutzanspruch darauf, dass der im Urlaubsplan mitbestimmte Urlaub von ihnen bei Antrag auch so genommen werden kann. Wer also einen bereits geplanten und genehmigten Urlaub verschieben möchte, muss damit rechnen, dass er sich mit seinem neuen Urlaubswunsch den dienstlichen Notwendigkeiten anpassen und die im Urlaubsplan noch verbleibenden Lücken nutzen muss, die der Urlaubsplan noch zulässt.

Auch bei einer Verschiebung des Urlaubs sind die Urlaubsverfallsfristen zu beachten. ■



SCHUTZAUSSTATTUNG

Lieferengpässe konnten verhindert werden

Zum Redaktionsschluss haben wir Anfang April und die Situation und Lage in Deutschland verändert sich täglich. Was heute noch lieferbar war, ist morgen schon Mangelware. 2020 wird uns allen als Jahr mit den höchsten Toilettenpapierverkäufen in Erinnerung bleiben. Auch mir ist nicht klar, was manch eine / einer mit so viel Toilettenpapier zu Hause macht. Sogar im eigenen Freundeskreis sind solche Jäger und Sammler bekannt und belächelt.

Somit ist es nicht verwunderlich, wenn plötzlich auch viele andere Hygieneartikel ausverkauft sind. Selbst bei Ebay oder Amazon sind zeitweise weder Desinfektionsmittel noch FFP2 / FFP3 Atemmasken zu normalen Preisen zu erwerben. Dementsprechend wurden viele Fragen rund um die Schutzausstattung an uns herangetragen.

Die Lagerbestände der Bundespolizei sind nicht für einen so langen Zeitraum ausgelegt. Über die „normalen“ Beschaffungswege war schnell ersichtlich, dass auch hier nicht mehr die benötigte Menge beschafft werden kann, um alle Kolleginnen und Kollegen flächendeckend und ausreichend mit Schutzkleidung auszustatten.

Wie Judith Hausknecht, die stellvertretende Vorsitzende des Bezirkspersonalrats, bereits in einer Information aus dem BPR vom 23. März 2020 berichtete, hat sich hier in den Beschaffungsvorgang, der normalerweise bei den Direktionen liegt, die Abteilung 6 beim Bundespolizeipräsidium eingeschaltet. Durch diese Maßnahme konnten Lieferengpässe bei der Beschaffung von nötiger Schutzausstattung verhindert werden. Das klingt jetzt hier alles recht einfach und schnell gelöst, aber glaubt es uns: Das ist



Quelle: Bezirkspersonalrat

und war es nicht. Anmerken möchten wir noch, dass der Transport von Desinfektionsmitteln einer bestimmten Größe als Gefahrgut zu deklarieren ist (Anmelde- und Genehmigungsverfahren). Alle diese bürokratischen Hürden konnten in recht kurzer Zeit gemeistert werden. Dahingehend möchten auch wir Danke sagen.

Noch als kleiner Hinweis: Der neu bestellte „TAKE CAIR“ Mundschutz ist bei 30°C waschbar und somit wiederverwendbar.

**Steffen Ludwar, Vorsitzender
GdP-DG Bundesbereitschaftspolizei**

REGELUNGEN FÜR BUNDESPOLIZEI, ZOLL UND GÜTERVERKEHRSPOLIZEI

Arbeitsbefreiung zur Kinderbetreuung

Als Reaktion auf die fortschreitende Ausbreitung von COVID-19 wurden im März Schulen und Kindertagesstätten in ganz Deutschland vorerst bis zum Beginn der Osterferien flächendeckend geschlossen.

Zum Redaktionsschluss wissen wir noch nicht, ob nach den Osterferien tatsächlich alle Schulen und Kindertagesstätten wieder öffnen konnten, daher im Folgenden noch einmal die Regelungen aus dem BMI-Erlass D2-30106/24#3, D5-31002/17#9 für die Gewährung von Sonderurlaub sowie von Arbeitsbefreiung zum Zwecke der Kinderbetreuung:

Beamten und Beamten sowie Tarifbeschäftigten kann unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen zum Zwecke der Kinderbetreuung – vorerst zeitlich befristet bis einschließlich 9. April 2020 – Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge nach §

22 Absatz 2 SUrlV bzw. eine Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts nach § 21 TVöD von insgesamt bis zu zehn Arbeitstagen gewährt werden.

Voraussetzungen:

- Tatsächliche Schließung einer Gemeinschaftseinrichtung, wie Kindertagesstätte, Tagesgroßpflegestelle, Eltern-Kind-Initiative (o. ä.) oder Schule als Reaktion auf die Ausbreitung von COVID-19.
- Die von der Schließung betroffenen Kinder sind unter 12 Jahre alt.
- Eine alternative Betreuung des Kindes bzw. der Kinder kann ansonsten nicht sichergestellt werden.
- Es stehen der Gewährung keine dienstlichen Gründe entgegen.

Darüber hinaus gilt:

- Die Möglichkeiten des mobilen Arbeitens sind vorrangig zu nutzen.
- Sofern die wöchentliche Arbeitszeit anders als auf fünf Arbeitstage verteilt ist, erhöht oder vermindert sich der Anteil entsprechend.
- Die jeweilige Dienststelle hat innerhalb dieses Rahmens über den notwendigen Umfang nach Maßgabe aller bekannten Tatsachen eigenverantwortlich zu entscheiden.
- In besonderen Härtefällen kann der Arbeitgeber ausnahmsweise über die Grenze von zehn Arbeitstagen hinaus eine Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts nach § 21 TVöD gewähren bzw. der Beamtin / dem Beamten Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge nach § 22 Absatz 2 SUrlVO gewähren.
- Die vorstehende Regelung erweitert den § 29 Abs. 3 Satz 1 TVöD übertariflich.

Hilfe bekommt Ihr auch bei den GdP-Personalräten. Wir sind immer für Euch da.

GdP-Bezirk Bundespolizei



Diesjähriges Postkartenmotiv des GdP-Bezirks Bundespolizei zum Internationalen Frauentag.

INTERNATIONALER FRAUENTAG

Impressionen unserer Aktionen

Im Folgenden findet Ihr einige Impressionen der vielen Aktionen unserer Kreis- und Direktionsgruppen rund um den diesjährigen Internationalen Frauentag am 8. März.

Fotos: GdP Kreis- und Direktionsgruppen





EINSATZBETREUUNGEN

Wir sind vielleicht nicht vor Ort, aber immer für Euch da

Bei einer so umfangreichen Einsatzlage, wie sie die Bundespolizei derzeit zu stemmen hat, wären wir als GdP natürlich normalerweise an Eurer Seite und würden Euch vor Ort mit dem Nötigsten versorgen und als Ansprechpartner zur Verfügung stehen. So haben es viele unserer Kollegen vor Verschärfung der Situation natürlich auch getan. Stellvertretend für all diese zeigen wir Euch hier Impressionen eines Betreuungseinsatzes der GdP-Kreisgruppe Kempten an der österreichischen Grenze. Neben Bananen, Äpfeln, Müsliriegeln und Fruchtsaft konnten unsere Kollegen damals auch eine Tube antibakterielles Handwaschgel in die Tüten packen.

Wir möchten mithelfen, die Ausbreitung einzudämmen

Mit Ausweitung der Schutzmaßnahmen haben aber auch wir unsere Einsatzbetreuungen abgesagt und sind nur noch in Ausnahmefällen vor Ort. Die Dienststellen tun vieles, um mögliche Infektionsketten kurz zu halten, zum Beispiel werden Schichtwechsel ohne Kontakte der Dienstgruppen or-

ganisiert. Vor diesem Hintergrund wäre es schlichtweg unverantwortlich, wären wir zwischen den Organisationseinheiten unterwegs. Stattdessen halten wir uns an die Auflagen, um unseren Beitrag dazu zu leisten, die Ausbreitung des Virus einzudämmen.

Unentwegt für Euch im Einsatz

Natürlich sind manche persönliche Gespräche nicht zu ersetzen, aber nichtsdestotrotz sind wir jederzeit für Euch da – egal auf welchem Weg oder an wen von uns Ihr Euch wendet, unser bundesweites GdP-Netzwerk funktioniert wie gewohnt, um Euch den Rücken zu stärken. Wir arbeiten unentwegt daran, dass beispielsweise die nötige Schutz-ausstattung bei Euch ankommt, Personalmaßnahmen und Beförderungen weiter umgesetzt werden können oder aber Regelungen in der Dienststelle nicht Eure Rechte beschneiden. Trotz räumlicher Distanz halten wir aus Solidarität für alle umso mehr zusammen. Wir sind für Euch da – wendet Euch jederzeit gerne an uns!

GdP-Bezirk Bundespolizei



EHRUNG

40 Jahre Mitgliedschaft



Foto: GdP-Direktionsgruppe Bayern

Für 40 Jahre Mitgliedschaft wurde – noch vor Ausbreitung der Corona-Pandemie – unser Kollege Helmut Wittig in der Direktion München geehrt. Helmut ist in der Direktion München als Sucht- und Sozialbeauftragter tätig. Andreas Roßkopf, Vorsitzender der GdP-Direktionsgruppe Bayern, dankte Helmut für seine langjährige Mitgliedschaft sowie sein hohes Engagement für die GdP.

Andreas Roßkopf, Vorsitzender der GdP-Direktionsgruppe Bayern



Fotos: GdP-Kreisgruppe Kempten



Grafik: pixabay.com / MasterTux

SENIORENGRUPPE PIRNA

Treffpunkt Bowling im „Joe´s“

Anfang März trafen sich 28 Seniorinnen und Senioren der Kreisgruppe Pirna unter dem Motto „Aktiv im Alter“ zur zweistündigen Bowlingrunde.

Von Petra Ehm

Seniorengruppe Pirna



Foto: GdP-Seniorengruppe Pirna

Sportlich fair und mit viel Ehrgeiz waren wir bei der Sache, denn neben Urkunden gibt es auch immer kleine Präsente für die Besten. Nach dem Seniorenstammtisch im Februar war Bowling die erste organisierte Veranstaltung aus unserem Jahresprogramm. Unser KG-Vorsitzender Sven Förster kam für eine Stippvisite vorbei und gab uns einen kleinen Einblick, was derzeit so bei

der BPOLD in Pirna läuft. Schließlich sind wir immer offen für das aktuelle Geschehen.

Zwei Ehrungen

Für einen Höhepunkt hatten wir an diesem Vormittag noch Zeit eingeplant. Es ist schon etwas Besonderes, für ein halbes Jahrhun-

dert Gewerkschaftstreue gratulieren zu dürfen. Kollegin Karla Fae und Kollege Steffen Hanke bekamen ihre Jubiläumsurkunden mit Ehrennadel und einen Gutschein im Wert von 50 Euro von Sven Förster überreicht. Beiden wünschen wir beste Gesundheit und sagen vielen Dank für die gewerkschaftliche Treue und ihr persönliches Engagement in der Seniorengruppe. ■

DP – Deutsche Polizei
Bundespolizei

Geschäftsstelle
Forststraße 3a, 40721 Hilden
Telefon (0211) 7104-0
Telefax (0211) 7104-555
www.gdp-bundespolizei.de
Adress- und Mitgliederverwaltung:
Zuständig sind die jeweiligen
Geschäftsstellen der Landesbezirke.

Redaktion
Dr. Hartmut Kühn (V.i.S.d.P.)
Forststraße 3a, 40721 Hilden
Telefon (0211) 7104-0
info@gdp-bundespolizei.de
Saskia Galante
Telefon (0211) 7104-514
galante@gdp-bundespolizei.de

Die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität aller Inhalte trotz sorgfältiger Prüfung ohne Gewähr. Die Redaktion behält sich vor, eingesandte Artikel gekürzt und redigiert zu veröffentlichen. Namentlich gekennzeichnete Artikel stehen in der Verantwortung des Autors. Nachdruck und Verwertung, ganz oder teilweise, nur mit expliziter Genehmigung.